



**Der Landrat**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen**

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 06.03.2021 (GVBl. Bbg. II Nr. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.2021 (GVBl Bbg II Nr.34) i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die folgende Allgemeinverfügung.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist der in § 30 IfSG verwandte Begriff der „Absonderung“ in der Allgemeinverfügung teilweise durch „Quarantäne“, bzw. „häusliche Quarantäne“ ersetzt worden.

**A. Adressat der Allgemeinverfügung**

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind alle Personen, die

- 1) positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („Infizierte“),
- 2) Verdachtspersonen oder
- 3) enge Kontaktpersonen sind.

Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten und die Eltern entweder per E-Mail durch das Gesundheitsamt oder auf der Internetseite der Schule, der Kita oder dem Hort auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen ebenfalls als enge Kontaktperson.

**B. Definitionen**

- 1) **Infizierte:** Als Infizierte gelten Personen, bei denen das Virus SARS-CoV-2 mit einem laborbestätigten PCR –Test nachgewiesen wurde.
- 2) **Verdachtspersonen:** Hierunter versteht man Personen, die entweder:
  - Typische Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion aufweisen oder
  - bei denen ein Antigenschnelltest (auch als Eigentest) positiv ausgefallen ist

Sprechzeiten:  
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 75 SPN 00000076898  
BIC: WELA DE D1 CBN  
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



3) **Enge Kontaktpersonen:** Als enge Kontaktpersonen werden nach Definition des RKI Personen mit einem erhöhten Infektionsrisiko bezeichnet. Ein solches erhöhtes Infektionsrisiko wird bei Vorliegen einer der folgenden Situationen als gegeben angesehen:

a) Situation 1

- enger Kontakt mit infizierter Person (< 1,5 m, Nahfeld)
- länger als **10 min**
- ohne ausreichenden Schutz

Dabei ist von einem ausreichenden Schutz auszugehen, wenn die infizierte Person und der Kontakt durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz getragen haben.

b) Situation 2

- Gespräch mit infizierter Person in einem Abstand <1,5 unabhängig von der Gesprächsdauer ohne ausreichenden Schutz

Dabei ist von einem ausreichenden Schutz auszugehen, wenn die infizierte Person und der Kontakt durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz getragen haben.

c) Situation 3

- Gleichzeitiger Aufenthalt mit einer infizierten Person im selben Raum bei einer wahrscheinlich hohen Konzentration an Aerosolen unabhängig vom Abstand
- Dabei richtet sich die Einstufung der hohen Konzentration an Aerosolen nach der Raumgröße sowie der Lüftungssituation.

Enge Kontaktpersonen sind beispielsweise folgende Personen:

- Personen aus dem selben Haushalt
- Personen mit direktem Kontakt zu Körperflüssigkeiten (Küssen, Anhusten, zu Erbrochenem, Mund- zu- Mund-Beatmung)
- Personen die infektiösen Aerosolen in Räumen ohne ausreichendes Lüften ausgesetzt waren (Feiern, gemeinsames Singen, Sport)
- Personen, die mit Infizierten in einem Flugzeug in derselben Reihe oder zwei Reihen davor oder dahinter gesessen haben
- nach Ermessen des Gesundheitsamtes Personen, mit Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < 10 Minuten), oder schwer zu überblickende Kontaktsituation (z.B. Schulklassen, gemeinsames Schulessen, Gruppenveranstaltungen) und unabhängig von der individuellen Risikoermittlung



## C. Anordnungen gegenüber dem unter A. genannten Personenkreis

### 1) Quarantäne und Meldepflichten

Infizierte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich – ohne weitere Anordnung – in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Kontaktaufnahme zur Verfügung;

#### 1) Postalisch:

Die Postanschrift des Gesundheitsamtes lautet:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Fachbereich Gesundheit  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

#### 2) Elektronisch

Sie können sich auch mittels E-Mail an das Gesundheitsamt wenden.

Die E-Mail Anschrift lautet: [Corona-Hotline@lkspn.de](mailto:Corona-Hotline@lkspn.de)

Auf der Internetseite des Landkreises stehen Ihnen unter [www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/kontaktformular-gesundheitsamt.html](http://www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/kontaktformular-gesundheitsamt.html) Kontaktformulare zur Verfügung.

Sie haben hier einmal die Möglichkeit

- dieses Formular online auszufüllen
- das Formular als PDF herunterzuladen

#### 3) Telefonisch

unter Telefon: 03562/ 697540

Infizierte haben ferner, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten **2 Tagen** vor Symptombeginn oder bei Personen ohne Symptomen **2 Tage** vor Testtag bis zum Zeitpunkt des Quarantänebeginns persönlichen Kontakt gehabt haben. Infizierte sind darüber hinaus verpflichtet, die Personen, mit denen sie in diesem Zeitraum persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus zu benachrichtigen. Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen müssen keine Kontakte nachverfolgen.

Das Gesundheitsamt bestätigt den Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf deren Verlangen schriftlich den Beginn und das Ende der häuslichen Quarantäne.



## 2) Beginn und Ende der Quarantäne, Kontaktverfolgung und Meldepflichten, Ausnahmen von der Quarantänenpflicht

Die Quarantäne beginnt

- a) für Infizierte (auch ohne Symptome) ab dem Tag der positiv bestätigten Testabnahme. Sie endet mit Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag nach der Testabnahme.  
Zudem darf die Quarantäne nur beendet werden, wenn Symptommfreiheit vorliegt und mittels Antigentest oder PCR-Untersuchung negativ auf das SARS CoV -2 Virus getestet wurde. Der Test zur Beendigung kann in einem anerkannten Schnelltestzentrum erfolgen, ein Eigentest ist nicht ausreichend als Nachweis.  
Sollten **48 Stunden** vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen endet die Quarantäne **nicht**. In diesem Fall ist **zwingend** wegen der Festlegung des anschließenden Quarantänezeitraumes mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.
- b) für Verdachtspersonen mit der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach der Testabnahme. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Die Quarantäne endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Die Dauer der Quarantäne beträgt in diesem Fall 14 Tage nach dem Tag der Testabnahme.
- c) für enge Kontaktpersonen:
  - die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Infizierten leben, mit dem Tag der positiven Testung dieses Infizierten. Sie endet mit Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag der Testabnahme. Sollte während dieser Zeit ein weiterer Infektionsfall im eigenen Haushalt auftreten, ist Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen. Vor der Entlassung aus der Quarantäne ist die Durchführung eines Antigenschnelltests oder PCR Nachweises erforderlich. Der Test zur Beendigung kann in einem anerkannten Schnelltestzentrum erfolgen, ein Eigentest ist nicht ausreichend als Nachweis.
  - die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Infizierten leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Infizierten. Die Quarantänezeit endet mit Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag der Testabnahme und Vorliegen von Symptommfreiheit. Vor der Entlassung aus der Quarantäne ist die Durchführung eines Antigenschnelltests oder PCR Nachweises erforderlich. Der Test zur Beendigung kann in einem anerkannten Schnelltestzentrum erfolgen, ein Eigentest ist nicht ausreichend als Nachweis.

## 3) Ausnahmen von der Quarantänenpflicht

- a) Kritische Infrastruktur
  - Handelt es sich bei der engen Kontaktperson um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), können durch gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes Ausnahmen von der Dauer und dem Umfang der Quarantänenpflicht festgelegt werden, wenn



- durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser engen Kontaktperson erfordert, diese frei von Symptomen ist und ein negatives Testergebnis vorliegt.

b) Weitere Ausnahmen

Von der Quarantäne ausgenommen sind unter der Voraussetzung eines negativen Testergebnisses und Symptommfreiheit ferner:

- Personen, die innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nachweislich (PCR) und symptomatisch an SARS-CoV-2 erkrankt waren,
- Personen, die vollständig mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff geimpft sind,
- Personen, bei denen die SARS-CoV-2 Erkrankung (nachweislich (PCR) und symptomatisch) mehr als 6 Monate zurückliegt und mit einer Impfdosis mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff geimpft sind

**4) Durchführung der Quarantäne**

a) Infizierten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall oder um sich erneut auf das SARS-CoV-2 Virus testen zu lassen),
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Infizierten aus anderen Haushalten zu haben,
- Schulen, Kitas oder Horte zu betreten, sofern sie das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt ist ein Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP 2) enganliegend zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

c) Infizierte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.



- d) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

## 5) Beobachtung

Für die Dauer der Quarantäne stehen Infizierte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 29 IfSG unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.

## D. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung im Internet in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 25. April 2021.

### Begründung:

#### I.

Seit Oktober 2020 ist ein starker Anstieg der Personen, die sich mit dem SARS-CoV-2 Virus angesteckt haben, im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verzeichnen. Dieser Anstieg hat sich inzwischen wieder auf eine Sieben Tage Inzidenz von über 100 Neuinfektion pro 100.000 Einwohner stabilisiert. Die Tendenz ist steigend.

Bereits am 29.03.2021 ist eine entsprechende Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bekanntgegeben worden, die bis zum 11.04.2021 befristet war. Da die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt bereits schwer möglich ist, wenn innerhalb eines Landkreises eine sieben Tage Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner



überschritten wird, habe ich mich entschlossen, die Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 auf Grundlage des § 26 Abs. 1 Satz 1 Siebte SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung im Wesentlichen erneut zu erlassen, zumal ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen zu erwarten ist.

Um die Verbreitung der gefährlichen Infektionserkrankung COVID 19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, muss das Infektionsrisiko noch stärker minimiert werden. Dafür müssen sich die infizierten und krankheitsverdächtigen Personen und die Personen, die nach ärztlicher Einschätzung unmittelbaren Kontakt zu einer krankheitsverdächtigen Person hatten (Kontaktperson der Kategorie I), so schnell wie möglich in Quarantäne begeben.

Das Gesundheitsamt ist aufgrund der hohen Fallzahlen nach wie vor nicht in der Lage, die Quarantäne und Beobachtung in jedem Einzelfall mit der für den Infektionsschutz gebotenen Schnelligkeit durchführen. Hinzutritt nunmehr, dass auch Eigentests für Privatpersonen möglich sind. Führt ein Eigentest zu einem positiven Ergebnis, so gilt diese Person als Verdachtsperson. Da die Ergebnisse von Eigentests nicht dem Gesundheitsamt zugänglich sind, ist auch aus diesem Grund der Erlass einer Allgemeinverfügung erforderlich.

Aufgrund dieser Tatsache hat sich der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entschlossen, die Quarantänepflicht, die Kontaktverfolgung und die damit verbundenen Meldepflichten nach wie vor nicht individuell, sondern allgemein anzuordnen. Damit wird dem in § 26 Abs. 1 Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vorgegebenen Ziel, kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, entsprochen.

## II.

Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. 3.3. und 3.4 ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist zunächst § 26 Abs. 1 Satz 1 Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung.

Nach dieser Vorschrift sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der Siebten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

Aufgrund der personellen Überlastung des Gesundheitsamtes, also der örtlichen Besonderheiten, muss ich die Quarantänepflicht und Beobachtung allgemein anordnen, da keine personellen Ressourcen bestehen, in jedem Einzelfall eine individuelle Entscheidung zu treffen.

Die Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung gibt auch keine Vorgaben zur konkreten Gestaltung der häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von enge Kontaktpersonen. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa muss deshalb die konkrete Gestaltung



der häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen selber regeln.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist im engeren Sinn §§ 28 Absatz 1, 28a i. V. m. 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Nach diesen Vorschriften trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Insbesondere kann der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 30 IfSG die Absonderung (Quarantäne) und nach § 29 IfSG die Beobachtung anordnen.

**1. Rechtsgrundlage für die Entscheidung, die unter Buchstabe A genannten Personen nach Buchstabe B, Ziffer 2 unter häusliche Quarantäne zu stellen, ist § 28 Absatz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.**

Während § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Pflicht der zuständigen Behörde ohne Ermessensspielraum festlegt, dass Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber erkrankt sind, abgesondert werden müssen, steht die Entscheidung der zuständigen Behörde, Absonderungen bei sonstigen Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen anzuordnen, nach Satz 2 dieser Vorschrift im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa getroffene Anordnung, Infizierte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen unter Quarantäne zu stellen, entspricht dem nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumten Ermessen.

**a.** Die Auswahl der unter Buchstabe A. genannten Personen entspricht den Vorgaben in § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Dort werden Infizierte und Krankheitsverdächtige ausdrücklich als Adressaten der Quarantäneanordnung genannt. Die Einbeziehung von engen Kontaktpersonen erfolgt aufgrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)).

Der unter Buchstabe A und B beschriebene Personenkreis leidet auch an einer „sonstigen“ Erkrankung im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG, die die Absonderung rechtfertigt. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID 19 Erkrankung ist eine Erkrankung, die in ihrer Gefährlichkeit zwar (noch) nicht mit der Lungenpest und dem von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber vergleichbar ist, dennoch handelt es sich um eine „sonstige“ Erkrankung, bei der die Anordnung der Absonderung nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts geboten ist. Das Robert-Koch-Institut weist darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zunehmen. Das individuelle Risiko könne anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar



([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=C1F9A524C2BE8B01B2E0D3EFA18716AA.internet121?nn=2386228](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=C1F9A524C2BE8B01B2E0D3EFA18716AA.internet121?nn=2386228)).

b. Die Entscheidung, den unter Buchstabe A. genannten und unter B. definierten Personenkreis unter Quarantäne zu stellen, also abzusondern, ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet und erforderlich, um die Ausbreitung der durch das SARS-CoV-2 Virus ausgehenden Ansteckungsgefahr auszuschließen. Die Übertragung der Erkrankung erfolgt von Mensch zu Mensch. Nur durch die Isolation der betreffenden Person kann die Ansteckung mit anderen Personen verhindert werden. Die alleinige Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes gegenüber Infizierten, Krankheitsverdächtigen und engen Kontaktpersonen wäre nicht geeignet, weil das ein zu großes Infektionsschutzrisiko darstellt.

Die häusliche Quarantäne ist schließlich auch das mildeste Mittel. Einerseits hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa von der auch zulässigen Möglichkeit abgesehen, die unter Buchstabe A genannten und unter B. definierten Personen in einem Krankenhaus zu isolieren, was wesentlich härter für die Betroffenen gewesen wäre als die Quarantäne (Absonderung) im häuslichen Bereich durchzuführen. Auch bei engen Kontaktpersonen ist die Quarantänezeit auf 14 Tage festzulegen. Grund hierfür ist die Inkubationszeit (Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung). Das ist deshalb erforderlich, weil an COVID 19 infizierte Personen teilweise keine Symptome zeigen und selber nicht merken, dass sie erkrankt sind. Der Zeitraum von 14 Tagen ist erforderlich, weil dieser Zeitraum der Zeit entspricht, in der die Ansteckungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann und nur so ein sicherer Infektionsschutz gewährleistet ist.

Bei infizierten Personen beträgt die Quarantänezeit mindestens 14 Tage. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgt auch hier der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts. Dieses empfiehlt bei nachgewiesener Infektion vorsorglich und unabhängig von Schwere der Erkrankung, Hospitalisierung und Alter eine mindestens 14-tägige Isolierung, die erst durch eine Testung mittels Antigentest oder PCR-Untersuchung beendet werden kann.

#### RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung

Bei Verdachtspersonen beträgt die Quarantänezeit ebenfalls 14 Tage, wenn sich der Verdacht nach Vorliegen eines positiven Befundes bestätigt. Verdachtspersonen können die Quarantäne bereits vorzeitig beenden, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, soweit diese nicht gleichzeitig enge Kontaktpersonen sind.

c. Die Anordnung der Quarantäne im häuslichen Bereich ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Ich verkenne nicht, dass diese Anordnung in Art. 2 GG, also das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, eingreift. Die Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und den Gefahren, die entstehen, wenn die Anordnung nicht erlassen wird, führt aber zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine gefährliche, manchmal tödliche Erkrankung. Demgegenüber ist die Pflicht zur häuslichen Quarantäne nur ein geringer Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.



2. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe C Ziffer 1 und 2 den Infizierten, Krankheitsverdächtigen und engen Kontaktpersonen auferlegte Verpflichtung, dem Gesundheitsamt ihren eigenen Namen und ihren Aufenthaltsort und diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten 2 Tagen persönlichen Kontakt gehabt hatten, ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Die Anordnung der Meldepflicht ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die auch zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich ist.

Sie ist notwendig, obwohl nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 t) und Ziffer 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 IfSG der feststellende Arzt und andere Ärzte ebenfalls verpflichtet sind, die Erkrankung oder den Verdacht auf die Erkrankung mit dem SARS-CoV-2 Virus dem Gesundheitsamt zu melden. Das ist aber nicht ausreichend, damit das Gesundheitsamt des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zeitnah von der Erkrankung oder dem Krankheitsverdacht und den Kontaktpersonen erfährt. Diese Angaben sind aber erforderlich, damit das Gesundheitsamt diejenigen Informationen erhalten kann, die es zur Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Bekämpfungsaufgaben benötigt (Ritgen in: Kluckert; „Das neue Infektionsschutzrecht“, 1. Auflage, § 12, Rdnr. 9).

Die Verpflichtung in Buchstabe C Ziffer 1, dass Infizierte, Krankheitsverdächtige und enge Kontaktpersonen die Personen, mit denen sie in den letzten sieben Tagen Kontakt hatten, von sich aus benachrichtigen müssen, ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus beiträgt.

3. Rechtsgrundlage für die unter Buchstabe C Ziffer 4 aufgeführten Anweisungen zur Durchführung der Quarantäne ist ebenfalls § 28 Abs. 1 IfSG.

a. Die unter Buchstabe C Ziffer 4 a bis c aufgestellten Verhaltensweisen sollen sicherstellen, dass die unter Buchstabe C Ziffer 1 angeordnete häusliche Quarantäne effektiv durchgeführt wird. Sie sind notwendige Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich sind.

Die für jeden Bürger bisher außergewöhnliche und ungewohnte Pflicht, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, bedarf, damit die häusliche Quarantäne verhindert, dass sich das SARS-CoV-2 Virus weiterverbreitet, Handlungsanweisungen wie sich die betreffende Person während der Isolation zu verhalten hat.

b. Auch die in Buchstabe C Ziffer 4 d aufgestellte Verpflichtung, die kontaminierten Abfälle gesondert zu entsorgen, ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die der Verhinderung einer Infektion durch das SARS-CoV-2 Virus dient. Nach den Verlautbarungen des Robert-Koch-Instituts kann das SARS-CoV-2 Virus bis zu sechs Tagen auf bestimmten Oberflächen infektiös bleiben.

(RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie).



c. Der in Buchstabe C Ziffer 4 a unter dem letzten Bindestrich aufgeführte Hinweis, dass Schulen, Kitas oder Horte von Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht betreten werden dürfen, dient der Klarstellung. Das Betretungsverbot ist zwar bereits Bestandteil der häuslichen Quarantäne und ist damit eine notwendige Maßnahme, die der Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus dient. Das Betretungsverbot habe ich aber gesondert angeordnet, um klarzustellen, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte nach § 56 Abs. 1a IfSG, die durch die Betreuung ihres Kindes einen Verdienstausschlag erleiden, unter den in dieser Vorschrift näher geregelten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung haben.

4. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe C Ziffer 5 angeordnete Beobachtung ist § 28 i. V. m. § 29 IfSG.

Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. In Absatz 2 der Vorschrift wird die Art und Weise der Beobachtung näher erläutert. Dieser Teil der Vorschrift ist unter Buchstabe C Ziffer 5 inhaltlich wiedergegeben worden.

Auch die Anordnung der Vorschrift steht im Ermessen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Allerdings gilt die Beobachtung als die mildeste Schutzmaßnahme des Fünften Abschnitts des IfSG. Überwiegend wird die Beobachtung zusammen mit anderen Maßnahmen wie Verhaltensmaßregeln, Quarantäne oder Berufsverbot angeordnet, um entscheiden zu können, ob die Maßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen (Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste: „Das Infektionsschutzgesetz als Rechtsgrundlage für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“, Seite 9; ([WD-9-009-20-pdf-data.pdf \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/SharedDocs/DE/Druckversionen/WD-9-009-20-pdf-data.pdf)).

Die Anordnung der Beobachtung ist geeignet und erforderlich, damit gegebenenfalls entschieden werden kann, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen. Es gibt auch kein milderes Mittel, die Infizierten, Krankheitsverdächtigen und die Personen, die zu den engen Kontaktpersonen gehören, zu beobachten, weil diese ihre Wohnung nicht verlassen dürfen und nur dort gegebenenfalls untersucht werden können.

Die Anordnung der Beobachtung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Zwar werden gegebenenfalls in die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) eingegriffen. Aber eine Abwägung der Gefahren, die mit dem SARS-CoV-2 Virus ausgehen, führt auch hier zu dem Ergebnis, dass diese Grundrechtseingriffe gerechtfertigt sind.

5. Die Allgemeinverfügung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie bis einschließlich 25.04.2021 befristet ist. Der Grundrechtseingriff ist dadurch nur von kurzer Dauer. Außerdem tritt am 25.04.2021 die Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung außer Kraft.

6. Schließlich habe ich auch das mir nach § 26 Abs. 1 Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung eingeräumte Ermessen ausgeübt. Allerdings hat der Ordnungsgeber durch die Verwendung des Verbes „soll“ zum Ausdruck gebracht, dass ich das Ermessen dahingehend auszuüben habe, die Schutzmaßnahme zu treffen, es sei denn, es liegt ein außergewöhnlicher (atypischer)



Umstand vor, der es ausnahmsweise rechtfertigt, den Erlass der Schutzmaßnahme zu unterlassen. Eine solche Atypik ist derzeit aber nicht zu erkennen. Insbesondere ist die Tatsache, dass inzwischen Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2 Virus zugelassen worden sind, kein atypischer Grund. Es besteht zwar die Hoffnung, dass in Kürze mehr Impfstoffe zur Verfügung stehen. Dennoch ist abzusehen, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis die Impfung der Einwohner des Landkreises Spree-Neiße soweit fortgeschritten ist, dass ein ausreichender Impfschutz (sog. Herdenimmunität) besteht.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung im Internet in Kraft (§ 1 Abs. 1 Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz-Bekanntmachungsverordnung –IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl Teil II, Nr. 17).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: [de-post@lkspn.de-mail.de](mailto:de-post@lkspn.de-mail.de)

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 13.04.2021

Harald Altekrüger  
Landrat